

Beschluss der Vertreterversammlung (12. Amtsperiode) vom 18.04.2002

Verfahrensordnung

Zur Durchführung von Plausibilitätsprüfungen durch die KV Berlin

Nach § 83 Abs. 2 i.V.m. § 75 Abs. 1 SGB V (PlausiVO-KV Berlin)

Präambel

Im Rahmen des Gewährleistungsauftrages nach § 75 Abs. 1 SGB V führt die Kassenärztliche Vereinigung Berlin (KV Berlin) nach § 83 Abs. 2 SGB V Plausibilitätsprüfungen zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Quartalsabrechnung ihrer Mitglieder durch.

Diese Verfahrensordnung regelt das Verfahren der Plausibilitätsprüfung. Bei Stichproben, bei Auffälligkeiten sowie bei hinreichenden Verdachtsmomenten aufgrund schwerwiegender Hinweise.

Ziel dieser Verfahrensordnung ist die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens sowie die Transparenz des Verfahrens gegenüber den Vertragsärzten, den Krankenkassen, der Justiz und der Bevölkerung.

Soweit sich die Vorschriften dieser Verfahrensordnung auf Vertragsärzte beziehen, gelten sie entsprechend für Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (nachfolgend als Psychotherapeuten bezeichnet) sowie ermächtigte Ärzte und ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen.

§ 1

Aufgreifkriterien

(1) Die Plausibilitätsprüfung wird als Teil der sachlich-rechnerischen Prüfung der Abrechnung von Amts wegen durch die KV Berlin durchgeführt. Sie erfolgt zunächst durch Anwendung eines auf der Basis des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes, des Honorarverteilungsmaßstabes und der geltenden Abrechnungsbestimmungen entwickelten EDV-gestützten Regelwerkes als Prüfraster zur Erkennung von Implausibilitäten in der Abrechnung des Vertragsarztes (Anlage 3). Dieses Verfahren wird auf alle Abrechnungen des Quartals angewendet. Die Abrechnungsstelle übergibt dem Plausibilitätsausschuss die Liste der Abrechnungen, die das Suchkriterium 2 nach der Anlage 4 erfüllen.

(2) Weitere Aufgreifkriterien bilden der vom Vorstand festgelegte Katalog von Auffälligkeiten (Anlage 1) sowie die Zusammenstellung des Bundeskriminalamtes (Anlage 2).

(3) Soweit erforderlich werden zur Konkretisierung von Implausibilitäten Quartals- und Tagesprofile erstellt. Grundlage dafür bilden die von der KBV entwickelten Zeitkorridore (Anlage 3). Dabei wird jeweils von den Mindestzeiten ausgegangen.

(4) Einmal im Kalenderjahr werden die Abrechnungen auf Plausibilität geprüft, die die Aufgreifkriterien nach Anlage 4 erfüllen. Damit wird auch den sich aus § 106 SGB V ergebenden Erfordernissen Rechnung getragen.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Für Plausibilitätsprüfungen ist der Plausibilitätsausschuss zuständig. Dieser bereitet die erforderlichen Unterlagen auf. Bei Hinweisen auf Implausibilität einer Abrechnung entscheidet der Plausibilitätsausschuss darüber, ob sie einen hinreichenden Verdacht begründen und führt ggf. eine Prüfung durch. Die Sitzungen des Plausibilitätsausschusses sind zu protokollieren.

(2) Der Vorstand der KV Berlin ist das zuständige Gremium zur Entscheidung über Konsequenzen aus einer Plausibilitätsprüfung. Die Entscheidungen sind zu begründen und zu protokollieren.

(3) Der Vorstand benennt ein Vorstandsmitglied, das in dessen Auftrag handelt, soweit die folgenden Bestimmungen dem nicht entgegenstehen (Plausibilitätsbeauftragter).

§ 3 Plausibilitätsausschuss

- (1) Der Plausibilitätsausschuss setzt sich zusammen aus 3 Mitgliedern der KV Berlin, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder hauptamtliche oder auf Honorarbasis Beschäftigte der KV Berlin sein dürfen, sowie 3 hauptamtlichen Mitarbeitern der KV Berlin, von denen einer die Befähigung zum Richteramt haben sollte. Die Mitglieder des Plausibilitätsausschusses und der Plausibilitätsbeauftragte sind vor Aufnahme der Tätigkeit zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Plausibilitätsausschusses sowie jeweils zwei persönliche Vertreter werden von der Vertreterversammlung für die Dauer einer Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die hauptamtlichen Mitglieder des Plausibilitätsausschusses sowie jeweils 2 persönliche Stellvertreter werden durch den Vorstand bestellt.
- (3) Die Amtsperiode des Plausibilitätsausschusses entspricht der Amtsperiode des Vorstandes. Die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger benannt sind.
- (4) Der Plausibilitätsausschuss wählt aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) Der Plausibilitätsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle gewählten ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Eine schriftliche Abstimmung ist ausgeschlossen.
- (6) Der Plausibilitätsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind die ehrenamtlichen Ausschussmitglieder. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- (7) Das vom Vorstand benannte Vorstandsmitglied nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Plausibilitätsausschusses teil. Es wirkt nicht an der Aufbereitung der Prüfunterlagen und der Erstellung des Prüfberichts mit.
- (8) Die Sitzungen des Plausibilitätsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 4 Geschäftsstelle

Zur Durchführung von Plausibilitätsprüfungen nach dieser Verfahrensordnung wird eine Geschäftsstelle bei der KV Berlin eingerichtet. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden nach Weisung des Vorsitzenden tätig.

§ 5 Aufbereitung der Prüfunterlagen/Vorprüfung

- (1) Der Plausibilitätsausschuss bereitet entsprechend der von der Abrechnungsstelle übermittelten Liste (§1) die Prüfverfahren vor. Vor der Einleitung eines Verfahrens ist die Verhältnismäßigkeit von Auffälligkeit und Verwaltungsaufwand zu prüfen. Dann eröffnet der Plausibilitätsausschuss das Vorverfahren.
- (2) Zur Aufbereitung der Prüfunterlagen sind dem Plausibilitätsausschuss alle für die Prüfung relevanten Unterlagen durch die mit der Prüfung befassten Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen. Dem Plausibilitätsausschuss ist auf Anforderung Einsicht in zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren, soweit sie vorhanden sind.
- (3) Die an der Plausibilitätsprüfung Beteiligten sind auch dem geprüften Arzt gegenüber zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dies gilt nicht für die Weitergabe von Informationen an den Plausibilitätsbeauftragten, soweit dies zur Klärung von Zweifelsfragen notwendig ist. Es ist sicherzustellen, dass die für eine Plausibilitätsprüfung zusammengestellten Unterlagen nur für die unmittelbar mit der Prüfung befassten Beteiligten zugänglich sind.
- (4) Jedes Mitglied des Plausibilitätsausschusses und der Plausibilitätsbeauftragte des Vorstandes ist verpflichtet,

dem Plausibilitätsausschuss Gründe mitzuteilen, aus denen sich ein Ausschluss von der Mitwirkung am Verwaltungsverfahren gegen einen bestimmten Arzt gemäß § 16 SGB X oder eine Besorgnis der Befangenheit gemäß § 17 SGB X ergeben können.

Lehnt der Betroffene nicht von sich aus eine weitere Mitwirkung am Verwaltungsverfahren ab, entscheidet der Plausibilitätsausschuss über einen Ausschluss von der weiteren Mitwirkung am Verfahren wegen Befangenheit. Die Entscheidung nebst Gründen ist zu protokollieren. Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein von der Plausibilitätsprüfung betroffener Arzt die Befangenheit eines Ausschussmitgliedes rügt. Richtet sich das Verfahren gegen ein Ausschussmitglied, ist dieses von der weiteren Mitwirkung ausgeschlossen.

(5) Ist ein Vorstandsmitglied selbst mit dem Vorwurf eines Abrechnungsverstoßes oder einer Beteiligung daran belastet oder leitet er selbst ein solches Verfahren gegen sich ein, so ist er gemäß § 16 Abs. 1 SGB X von der Mitwirkung am Verfahren als Plausibilitätsbeauftragter des Vorstands und von der Mitwirkung an Entscheidungen des Vorstandes in diesem gegen ihn gerichteten Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

§ 6

Abschluss der Vorprüfung

(1) Das Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 wird durch den Plausibilitätsausschuss in einem Prüfbericht dokumentiert, der nachfolgende Feststellungen enthalten muss:

- ◊ Auffälligkeiten in der Abrechnung nach Maßgabe der Aufgreifkriterien
- ◊ Vermutete Höhe einer erforderlichen Honorarberichtigung aus den festgestellten Auffälligkeiten und deren Berechnungsgrundlage;
- ◊ Angaben zu einem möglichen Verschulden des Arztes;
- ◊ Tag und Beteiligte an der Vorprüfung; zugezogene Unterlagen;
- ◊ Stellungnahme zur Frage, ob die Staatsanwaltschaft einzuschalten ist.

(2) Kommt der Plausibilitätsausschuss zu der Überzeugung, dass keine Anhaltspunkte für ein schuldhaftes Verhalten des Arztes bestehen, ist der Vorstand in anonymisierter Form über dieses Prüfungsergebnis und die maßgeblichen Gründe zu informieren.

(3) Schließt sich der Vorstand dem Votum an, wird die Prüfung durch Beschluss des Vorstandes beendet. Ggf. ist dem betroffenen Arzt mitzuteilen, dass eine sachlich-rechnerische Richtigstellung oder Wirtschaftlichkeitsprüfung erfolgt.

(4) Bei Einwänden des Vorstandes gibt dieser den Prüfbericht zur weiteren Ermittlung mit einer konkreten Fragestellung an den Plausibilitätsausschuss zurück. Dieser erstellt nach Abschluss der Ermittlungen einen neuen Prüfbericht § 5 Abs. 2 und 3 und § 6 Abs. 1 gelten entsprechend.

(5) Die Vorprüfung soll innerhalb 3 Monaten nach Bereitstellung der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen erfolgen. Mit der Erstellung des Prüfberichtes ist die Vorprüfung abgeschlossen.

§ 7

Anhörung des betroffenen Arztes

(1) Bei Auffälligkeiten nach Abschluss der Vorprüfung wird dem betroffenen Arzt Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 4 Wochen gegeben. Hierfür wird ihm Einsicht in den erstellten Prüfbericht und die vorliegenden Unterlagen gewährt. Im Fall der Einsichtnahme durch den Vertragsarzt sind Vorkehrungen zu Beweissicherungszwecken (z.B. durch Kopieren der Unterlagen) zu treffen.

Hält der Plausibilitätsausschuss nach Beratung über die Stellungnahme oder nach deren Verfristung eine Anhörung für erforderlich, lädt der Plausibilitätsbeauftragte im Namen des Vorstandes den betroffenen Arzt zu einer Anhörung ein.

(2) Verneint das beauftragte Vorstandsmitglied eine aufzuklärende Implausibilität trotz im Prüfbericht festgestellter Vermutung, ist der Vorgang dem Vorstand zur Entscheidung über die Anhörung vorzulegen. Diese Vorlage erfolgt ohne Bekanntgabe des Namens des betroffenen Arztes

(3) Bei der Ladung zu der Anhörung ist der Arzt darauf hinzuweisen, dass er einen Rechtsbeistand sowie einen Fachvertreter seines Vertrauens hinzuziehen kann.

(4) Die Anhörung mit dem betroffenen Arzt ist mindestens unter Beteiligung eines mit dieser Angelegenheit befassten ehrenamtlichen Ausschussmitgliedes und eines Juristen der Verwaltung der KV-Berlin unter Vorsitz des Plausibilitätsbeauftragten zu führen. Vertreter der betreffenden Arztgruppe können beteiligt werden.

(5) In der Anhörung sind die Auffälligkeiten und die sich daraus ergebende Vermutung der Implausibilität soweit wie möglich aufzuklären und bei einem einvernehmlich festgestellten Abrechnungsfehler auch die Höhe der daraus resultierenden Honorarberichtigung sowie deren Regulierung zu klären.

(6) Über die Anhörung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Beteiligten und das Gesprächsergebnis hervorgehen, insbesondere soweit es die Einlassungen der Arztes auf die ihm vorgehaltenen Auffälligkeiten, dabei geklärte bzw. ungeklärte oder widersprüchlich gebliebene Sachverhalte insbesondere zur Grundlage und Berechnung einer Honorarberichtigung betrifft. Das Protokoll ist dem Plausibilitätsausschuss zur Verfügung zu stellen. Der Arzt erhält das Protokoll zur Kenntnisnahme. Das Protokoll ist vom Plausibilitätsbeauftragten und dem ehrenamtlichen Mitglied des Plausibilitätsausschusses zu unterzeichnen

(7) In einem Vermerk zum Protokoll und ggf. zur schriftlichen Stellungnahme des Arztes ist das von dem Plausibilitätsausschuss vorgeschlagene weitere Vorgehen wiederzugeben.

§ 8

Ergebnis der Anhörung

(1) Wirkt der betroffene Arzt an der Klärung des Sachverhaltes und der Schadensregulierung nicht mit, übergibt der Plausibilitätsausschuss dem Plausibilitätsbeauftragten den Prüfbericht zusammen mit einer schriftlichen Empfehlung an den Vorstand.

(2) Kommt der Plausibilitätsausschuss zu der Überzeugung, dass keine Anhaltspunkte für ein schuldhaftes Verhalten des Arztes bestehen, ist der Vorstand in anonymisierter Form über dieses Prüfergebnis und die maßgeblichen Gründe zu informieren. Erfolgen keine Einwände durch den Vorstand, wird die Prüfung durch Beschluss des Vorstandes beendet. Ggf. ist dem betroffenen Arzt mitzuteilen, dass eine sachlich-rechnerische Richtigstellung oder Wirtschaftlichkeitsprüfung erfolgt.

(3) Bei Einwänden des Vorstandes gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

§ 9

Weitergehende Prüfung nach Anhörung

(1) Bei verbleibenden Zweifeln entscheidet der Vorstand über weitergehende Maßnahmen. Insbesondere kommen zur Klärung des Sachverhalts in Betracht:

- ◊ Einsicht in die Patientenkartei
- ◊ Sachverständigengutachten
- ◊ Praxisbegehung
- ◊ Patientenbefragung
- ◊ Anhörung weiterer Personen
- ◊ Abgabe an ein anderes Gremium (z.B. Wirtschaftlichkeitsprüfung)
- ◊ Abgabe an die Staatsanwaltschaft

Die Durchführung dieser Maßnahmen kann einzelnen Ausschussmitgliedern, ggf. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen, übertragen werden. Die Ergebnisse der Maßnahmen sind zu protokollieren.

(2) Auch bei dieser Entscheidung ist dem Vorstand die Identität des betroffenen Arztes nicht bekannt zu geben.

(3) Unter Berücksichtigung des Protokolls erstellt der Plausibilitätsausschuss einen neuen Prüfbericht.

(4) Falls erforderlich sind, je nach dem Stand der Ermittlungen, mit dem betroffenen Arzt weiterführende Anhörungen nach § 7 durchzuführen.

(5) Kommt der Plausibilitätsausschuss zu der Überzeugung, dass keine Anhaltspunkte für ein schuldhaftes Verhalten des Arztes bestehen, so ist dies in einem Abschlussprotokoll festzuhalten. Der Vorstand ist in anonymisierter Form über das Prüfergebnis und die maßgebenden Gründe zu informieren. Erfolgen keine Einwände durch den Vorstand, ist dem betroffenen Arzt mitzuteilen, dass der Vorgang abgeschlossen ist und ggf. eine sachlich-rechnerische Richtigstellung oder Wirtschaftlichkeitsprüfung erfolgt.

(6) Bei Einwänden des Vorstandes findet § 6 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 10

Vorbereitung der Vorstandsentscheidung

(1) Ist der Sachverhalt hinreichend geklärt, sind in einer Beschlussvorlage für den Vorstand auf der Grundlage der gesamten Prüfunterlagen und Prüfergebnisse ein Sachstandsbericht und ein Entscheidungsvorschlag durch den Plausibilitätsausschuss zu erstellen.

(2) Daraus muss als Entscheidungsgrundlage für den Vorstand hervorgehen:

- ◊ der festgestellte Sachverhalt unter Angabe unstrittiger oder strittig gebliebener Vorgänge
- ◊ die dabei aus Sicht des Plausibilitätsausschusses festgestellten Abrechnungsverstöße und die Einlassung des Arztes dazu, ihn besonders belastende oder entlastende Umstände einschließlich einer Aussage zur Schuld,
- ◊ bei strittigen Abrechnungsverstößen, die für die Meinungsbildung des Plausibilitätsausschusses tragenden Beweismittel und deren Bewertung,
- ◊ Angaben zur Höhe des Schadens und bei bestrittener Schadenshöhe Begründung der durch den Plausibilitätsausschusses festgestellten Schadenshöhe bzw. Grundlagen und Bandbreiten für eine notwendige Schätzung,
- ◊ Bereitschaft des Arztes zum vollen oder partiellen Schadensausgleich, ggf. mit Stundungs- oder Ratenzahlungsersuchen
- ◊ Entscheidungsvorschlag des Plausibilitätsausschusses:
 - ◊ bezogen auf die Honorarkorrektur
 - ◊ bezogen auf den Antrag eines Disziplinarverfahrens
 - ◊ bezogen auf eine Mitteilung an die Ärztekammer zwecks Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens
 - ◊ bezogen auf die Einleitung eines Verfahrens zur Entziehung der Kassenzulassung
 - ◊ bezogen auf eine Mitteilung an die Staatsanwaltschaft
 - ◊ bezogen auf eine Mitteilung an die zur Entziehung der Approbation zuständige Behörde

Dem Vorstand ist dabei die Identität des geprüften Arztes bekanntzugeben.

§ 11

Vorstandsentscheidung

(1) Der Vorstand entscheidet aufgrund der Beschlussvorlage über das Vorliegen eines Abrechnungsverstoßes, die Höhe des daraus entstandenen nachweisbaren oder geschätzten Schadens, die Art und Weise der Schadensbereinigung und die Einleitung weitergehender Maßnahmen nach § 10 Abs. 2.

(2) Bei Abweichung vom Entscheidungsvorschlag des Plausibilitätsausschusses sind die Gründe hierfür zu protokollieren. Der Plausibilitätsausschuss ist hierüber zu informieren.

(3) Liegt ein vom Arzt verschuldeter Abrechnungsverstoß vor, ist grundsätzlich, unbeschadet der Einleitung weitergehender Maßnahmen, neben dem Schadensausgleich die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu beantragen.

(4) Der Plausibilitätsausschuss wird von der Entscheidung des Vorstandes in Kenntnis gesetzt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Plausibilitätsverordnung tritt am 01. Juli 2002 in Kraft. Sie ist erstmalig bei Überprüfung von Abrechnungen für das 2. Quartal des Jahres 2002 anzuwenden.

Anlagen

Anlage 1: Auffälligkeitsliste für Plausibilitätsprüfungen

Anlage 2: Indikatorenliste des Bundeskriminalamtes

Anlage 3: Liste der Zeitangaben für ärztliche Leistungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) in der Fassung vom 01.04.2000

Anlage 4: Aufgreifkriterien zur Durchführung von Plausibilitätsprüfungen (Ablaufschema)